

ÖSTERREICHISCHE AUTOMOBIL BERGMEISTERSCHAFT

2017

STANDARDAUSSCHREIBUNG

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

1.1.1.1 Programm der Veranstaltung

1 – ORGANISATION

(Art. 1.1 bis 1.3 siehe Veranstaltungsdatenblatt)

1.1.2 1.1 Organisationskomitee, Sekretariat

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- 1.1.3 1.2 Offizielle Funktionäre:
1.1.4 1.3 Offizielles Anschlagbrett

2 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Internationalen Sportgesetzes der FIA, dem Nationalen Sportgesetz der AMF und den Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibung organisiert.

2.2 Mit ihrer Nennung verpflichten sich die Teilnehmer, alle obengenannten Vorschriften zu befolgen und verzichten auf jeglichen Rekurs vor Schiedsrichtern oder Gerichten, die nicht im internationalen Sportgesetz der FIA vorgesehen sind.

2.3 Jeder Person oder Vereinigung, die einen Wettbewerb veranstaltet oder daran teilnimmt und die gültigen Bestimmungen nicht beachtet, kann die ausgestellte Lizenz entzogen werden.

2.4 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

2.5 Strecke
(siehe Veranstaltungsdatenblatt)

3 – ZUGELASSENE FAHRZEUGE

3.1.1 bis 3.2.4 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

3.3 Von ihrer Sicherheitsausrüstung her müssen alle Fahrzeuge dem Anhang J bzw. K der FIA bzw. den nationalen Bestimmungen der AMF entsprechen; (ausgenommen moderne und/oder historische Gleichmäßigkeit, falls vorgesehen; siehe auch Veranstaltungsdatenblatt Art. 3.2.4 und 14.1.4).

3.4 Jedes Fahrzeug, welches die Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt oder nicht reglementkonform ist, wird nicht zugelassen bzw. von der Veranstaltung ausgeschlossen.

3.5 Allein der den Bestimmungen des Anhang J bzw. K entsprechende Kraftstoff darf verwendet werden; bei den österreichischen Veranstaltungen sind Ethanol (E85) betriebene Fahrzeuge zugelassen.

3.6 Jede Form des Reifen- und/oder Felgenheizens vor dem Start ist verboten und kann mit Sanktionen, welche bis zum Ausschluss von der Veranstaltung führen, geahndet werden.

4 – SICHERHEITSAUSRÜSTUNG DER FAHRER

4.1 Die Verwendung von Sicherheitsgurten und eines Schutzhelms, entsprechend den von der FIA anerkannten Normen, ist während der Trainings- und Rennläufe vorgeschrieben. Die Verwendung eines FHR-(HANS®-)Systems ist obligatorisch (siehe dazu auch Bestimmungen im FIA Anhang K).

4.2 Die Fahrer müssen, während der Trainings- und Rennläufen, feuerfeste Kleidung (inkl. Gesichtsschutz, Handschuhe usw.) gemäß gültiger FIA Norm zu tragen.

5 – ZUGELASSENE BEWERBER UND FAHRER

5.1 Zugelassen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die eine für das laufende Jahr gültige Bewerberlizenz, ausgestellt von der AMF oder einer der Mitglieds-ASN's der FIA Zone Zentraleuropa haben. Lizenznehmer anderer ausländischer ASN's sind bei den einzelnen Läufen startberechtigt, allerdings in der Staatsmeisterschaft nicht wertbar.

5.2 Der Fahrer muss im Besitze einer für das laufende Jahr gültigen Fahrerlizenz analog den Bestimmungen des Art. 5.1 sein.

5.3 Ausländische Bewerber und Fahrer (ausgenommen Lizenzinhaber einer ASN der FIA-Zone Zentraleuropa) müssen eine schriftliche Startbewilligung ihrer ASN, welche die Lizenz(en) ausstellt, besitzen, wobei ein Vermerk auf der Lizenz ausreichend ist.

6 – NENNUNGEN, VERANTWORTUNG UND VERSICHERUNGEN

6.1 und 6.2 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

6.3 Ein Wechsel des Fahrzeuges nach Nennschluss ist nur erlaubt, wenn das neue Fahrzeug der gleichen Gruppe und Hubraumklasse (Art. 3.2) wie das ursprünglich gemeldete Fahrzeug angehört.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

6.4 Bewerberwechsel nach Nennschluss ist nicht gestattet. Fahrerwechsel sind gemäß ISG gestattet. Der Ersatzfahrer muss Inhaber einer gültigen Lizenz und im Besitze der Bewilligung seiner ASN sein und vor der administrativen Abnahme für das betreffende Fahrzeug genannt werden.

6.5 Doppelstart (1 Fahrer für 2 Fahrzeuge oder 1 Fahrzeug für 2 Fahrer) ist nicht gestattet.

6.6 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

6.7 Die Nennung kann nur angenommen werden, wenn das Nenngeld bis zu der in Art. 6.1 bestimmten Frist einbezahlt worden ist.

6.8 Das Nenngeld beinhaltet die Veranstalterhaftpflichtversicherung und die notwendigen Startnummern.

6.9 Bei Zurückweisung einer Nennung sowie Absage der Veranstaltung wird das Nenngeld rückerstattet.

6.10 Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerber, Fahrer, Helfer und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist hundertprozentig für seine Versicherungen verantwortlich.

6.11 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter folgende Versicherung(en) abgeschlossen: Haftpflicht für Personen- und Sachschäden zusammen mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000,- oder € 5.000.000,- (*gewählte Deckungssumme siehe jeweiliges Veranstaltungsdatenblatt*). Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden von € 20.000,- versichert.

6.12 Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt während der ganzen Dauer der Veranstaltung, den offiziellen Trainingsfahrten und Rennläufen als auch für die Verschiebungen vom Parkplatz zur Rennstrecke und zurück.

6.13 Die österreichischen Lizenznehmer sind über ihre Lizenz mit € 25.000,- bei bleibender Invalidität, € 18.000,- für Heilkosten bzw. € 20.000,- für den Todesfall unfallversichert. Weiter besteht eine Rückholversicherung mit einer Höchstsumme von € 10.000,-.

6.14 Durch seine Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Bewerber/Fahrer und/oder seine Helfer auf jedwede Entschädigungsansprüche aus Unfällen, die ihnen während des Trainings, beim Rennen oder auf der Fahrt von den Parkplätzen zur Rennstrecke und zurück zustoßen könnten. Dieser Verzicht gilt sowohl gegenüber der FIA, der AMF, dem Veranstalter, als auch gegenüber den verschiedenen Funktionären, den anderen Bewerbern/Fahrern oder ihren Helfern.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Haftungsausschusses und der Schiedsvereinbarung entsprechend Art. 14.1 und 14.2 am Ende dieses Kapitels.

7 – VORBEHALTE, OFFIZIELLER TEXT

7.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung zu ergänzen oder zusätzliche Bestimmungen oder Weisungen zu erlassen, die einen integrierenden Bestandteil der Ausschreibung bilden. Ebenfalls behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei ungenügender Beteiligung, höherer Gewalt oder unerwarteten Ereignissen ohne jegliche Entschädigungspflicht abzusagen oder abzubrechen.

7.2 Alle Änderungen oder Nachtragsbestimmungen werden den Teilnehmern sobald als möglich mittels datierten und nummerierten Beilagen mitgeteilt, die offiziell angeschlagen werden (Art. 1.3).

7.3 Jeden durch die Ausschreibung nicht vorgesehenen Fall haben die Sportkommissare zu entscheiden.

7.4 Nur der deutsche Text der vorliegenden Ausschreibung ist maßgebend.

8 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

8.1 Startnummern

8.1.1 Jeder Teilnehmer erhält vom Veranstalter 2 Sätze Startnummern, die beidseitig auf dem Fahrzeug sichtbar während der ganzen Veranstaltung angebracht werden müssen. Für Fahrzeuge ohne konforme Startnummern erfolgt keine Startzulassung.

8.1.2 Die Zuteilung der Startnummern unterliegt dem Ermessen des Veranstalters.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

8.1.3 Nach dem Rennen, vor dem Verlassen des Parc Fermé oder des Fahrerlagers, sind die Startnummern bei Fahrzeugen, die auf öffentlicher Straße verkehren, zu entfernen.

8.2 Startaufstellung

8.2.1 Die Fahrer müssen sich mindestens eine Stunde vor ihrer Startzeit zur Verfügung des Rennleiters halten. Die Fahrer sind selbst für die Informationseinholung über Bestimmungen oder Zeitplanänderungen verantwortlich, die in der dem Start vorangehenden Zeit beschlossen werden könnten.

8.2.2 Die Fahrer haben sich mind. 10 Minuten vor ihrer Startzeit zur Startaufstellung einzufinden. Der Fahrer, der zu spät am Start erscheint, kann vom Rennen ausgeschlossen werden.

8.3 Werbung

8.3.1 Werbeaufschriften auf den Fahrzeugen sind unter folgenden Bedingungen freigestellt:

- diese verstoßen nicht gegen die Bestimmungen der FIA ,
- richten sich nicht gegen den guten Geschmack,
- entsprechen den AMF-Vorgaben für Reklame

Werbeaufschriften auf den Seitenfenstern sind verboten.

Für historische Fahrzeuge gelten die FIA Bestimmungen gemäß ISG und Anhang K.

8.3.2 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

8.4 Flaggenzeichen, Verhalten auf der Strecke

8.4.1 Während des Trainings und des Rennens können folgende Flaggenzeichen verwendet werden, die strikt zu befolgen sind:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Flagge | unbedingt und sofort Halt. |
| <input type="checkbox"/> Gelbe Flagge *) | Gefahr, absolutes Überholverbot. |
| <input type="checkbox"/> Gelbe Flagge mit roten senkrechten Streifen | rutschige Oberfläche, Verschlechterung der Streckenbeschaffenheit. |
| <input type="checkbox"/> Grüne Flagge | Strecke wieder frei. |
| <input type="checkbox"/> Blaue Flagge | ein Konkurrent versucht zu überholen. |
| <input type="checkbox"/> Schwarz-weiß karierte Flagge | Ende des Laufes (Ziel-Durchfahrt). |
| *) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gelbe Flagge, geschwenkt | Unmittelbare Gefahr, anhaltebereit fahren. |
| *) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gelbe Flaggen, geschwenkt | Ernsthafte Gefahr. |

8.4.2 Es ist stets untersagt, ein Fahrzeug ohne Anweisung der offiziellen Funktionäre oder des Rennleiters entgegen oder quer zur Fahrtrichtung zu bewegen. Jeder Verstoß gegen die Vorschrift hat den Ausschluss zur Folge. Weitere Sanktionen, sowie die Weiterleitung an die AMF, sind vorbehalten.

8.4.3. Kann ein Fahrer mit seinem Fahrzeug wegen mechanischer oder sonstiger Schäden nicht mehr weiterfahren, so hat er unverzüglich sein Fahrzeug außerhalb der Strecke abzustellen und zu verlassen. Dabei ist den Weisungen der Funktionäre Folge zu leisten.

9 – ADMINISTRATIVE UND TECHNISCHE ABNAHME

9.1 Administrative Abnahme

9.1.1 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

9.1.2 Die Teilnehmer haben persönlich zur administrativen Abnahme zu erscheinen.

9.1.3. Folgende Dokumente müssen unaufgefordert vorgelegt werden:

Bewerber und Fahrerlizenz, technischer Wagenpass. Ausländische Teilnehmer haben ebenfalls die schriftliche Startbewilligung ihrer ASN (ausgenommen Lizenznehmer der FIA-CEZ-ASN's), falls nicht der Nennung beigelegt, vorzuweisen, wobei ein Vermerk auf der Lizenz ausreichend ist.

9.2 Technische Fahrzeugabnahme

9.2.1 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

9.2.2 Für die Identifizierung der Fahrzeuge und die Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen müssen die Teilnehmer ihre Fahrzeuge bei der technischen Abnahme persönlich vorführen.

9.2.3 Das gültige Homologationsblatt und/oder technische Wagenpass muss vorgewiesen werden können, ansonsten kann die Abnahme des Fahrzeuges verweigert werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

9.2.4. Teilnehmer, die gegenüber der angegebenen Zeit verspätet an der Abnahme erscheinen, können durch Sanktionen, die bis zum Ausschluss führen können, nach Ermessen der Sportkommissare bestraft werden. Die Sportkommissare können jedoch die Abnahme der Fahrzeuge bewilligen, deren Bewerber/Fahrer beweisen können, dass ihre Verspätung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

9.2.5 Die technische Wagenabnahme bedeutet nicht, dass ein abgenommenes Fahrzeug in allen Punkten dem gültigen Reglement entspricht.

9.2.6. Nach Beendigung der technischen Abnahme wird die Liste der zum Training zugelassenen Teilnehmer durch den Veranstalter veröffentlicht und angeschlagen.

10 – VERLAUF DER VERANSTALTUNG

10.1 Start, Ziel, Zeitnahme

10.1.1 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.

Die Sportkommissare und der Rennleiter können die Startreihenfolge den Bedingungen anpassen.

10.1.2 Außer mit Bewilligung der Sportkommissare darf kein Fahrzeug außerhalb der eigenen Gruppe starten.

10.1.3. Jedes Fahrzeug, das die Zeitnahme-Einrichtung ausgelöst hat wird als gestartet betrachtet und hat kein Recht auf eine Startwiederholung.

10.1.4 Jede Startverweigerung oder -verzögerung hat den Ausschluss zur Folge.

10.1.5 Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Mit dem Passieren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet und die Geschwindigkeit beträchtlich zu reduzieren.

10.1.6 Die Zeitmessung erfolgt durch Lichtschranke mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit.

10.2 Training

10.2.1 Es ist strengstens verboten, außerhalb der offiziellen Trainingszeiten zu trainieren.

10.2.2 Das offizielle Training findet gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt.

10.2.3 Zu den Trainingsläufen werden nur Fahrzeuge zugelassen, die die technische Abnahme passiert haben.

10.2.4. Um zu den Rennläufen zugelassen zu werden, muss der Fahrer mindestens 3 Trainingsläufe absolviert haben. Sonderfälle werden den Sportkommissaren unterbreitet.

10.3 Rennen

10.3.1 Die Rennläufe finden gemäß detailliertem Zeitplan des Veranstalters statt. Es können 2 oder 3 Wertungsläufe ausgeschrieben werden.

10.3.2 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

10.4 Fremde Hilfe

10.4.1 Jegliche fremde Hilfe führt zum Ausschluss.

10.4.2 Auf der Strecke liegende Fahrzeuge werden nur auf Anleitung des Rennleiters abgeschleppt.

11 – PARK FERMÉ, SCHLUSSKONTROLLE

11.1 Parc Fermé

11.1.1 Am Ende des letzten Laufes ist die Strecke zwischen der Ziellinie und dem Eingang zum Parc Fermé den Bestimmungen des Parc Fermé unterstellt.

11.1.2 Am Ende des letzten Laufes verbleiben alle gewerteten Fahrzeuge im Parc Fermé, bis dieser vom Rennleiter mit Bewilligung der Sportkommissare aufgehoben wird. Die Aufhebung des Parc Fermé erfolgt frühestens nach Ablauf der Protestfrist für die jeweilige Division/Gruppe.

11.1.3 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

11.2 Zusätzliche Überprüfungen

11.2.1 Jedes Fahrzeug kann im Verlaufe der Veranstaltung und vor allem nach dem Ziel, nach Zustimmung der Sportkommissare, einer Kontrolle durch die Technischen Kommissare unterzogen werden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

11.2.2 Auf Verlangen der Sportkommissare, von Amts wegen oder nach einem Protest, kann eine volle und ausführliche Kontrolle mit einer Demontage des Fahrzeuges, unter eventueller Beschlagnahmung desselben, nach dem Ziel vorgenommen werden.

11.2.3 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

12 – WERTUNG, PROTESTE, BERUFUNGEN

12.1 Wertungen

12.1.1 Es werden alle Läufe einer Veranstaltung (2 oder 3) gewertet. (Weiteres siehe Veranstaltungsdatenblatt)

12.1.2 Bei Zeitgleichheit zweier Fahrer wird folgende Regelung angewendet: es entscheidet die bessere Zeit in einem der Wertungsläufe.

12.1.3 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

12.2 Proteste

12.2.1 Das Einreichen eines Protestes und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Vorschriften des Internationalen Sportgesetzes der FIA.

12.2.2 Die Protestfrist gegen die Ergebnisse oder die Wertung beträgt 30 Minuten ab dem Aushang der Resultate an der offiziellen Anschlagtafel.

12.2.3 Die Protestgebühr beträgt € 250,- bei einer nationalen/CEZ Veranstaltung bzw. € 900,- bei internationalen Veranstaltungen und ist in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird nur rückerstattet, wenn der Protest als begründet anerkannt wird.

12.2.4 Kollektivproteste, sowie Proteste gegen Feststellungen der Zeitnahme oder gegen Sachrichterentscheidungen sind unzulässig. Sachrichterentscheidungen können jedoch bei Vorliegen von Video- oder elektronischen Beweisen von den Sportkommissaren aufgehoben werden.

12.2.5. Das Protestrecht steht nur den frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbern oder ihrem schriftlich (in Originalform) bevollmächtigten Vertreter zu.

12.2.6 Wird eine Demontage auf einen Protest hin verlangt, sind die zu erwartenden Kosten durch einen von den Sportkommissaren festgelegten Vorschuss zu garantieren. Die Hinterlegung dieses Demontagekosten-Vorschusses in der von den Sportkommissaren festgelegten Frist ist Bedingung für die Durchführung der Kontrolle.

12.3 Berufungen

12.3.1. Das Einreichen einer Berufung und die zu berücksichtigenden Fristen richten sich nach den Bestimmungen des ISG der FIA.

12.3.2 Die Berufungsgebühr beträgt € 800,- bei nationalen und CEZ-Veranstaltungen bzw. € 3.000,- bei internationalen Veranstaltungen und ist in bar zu bezahlen.

13 – PREISE UND POKALE, SIEGEREHRUNG

13.1 Preise und Pokale

13.1.1 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

13.1.2 Sachpreise, die nicht bis spätestens einen Monat nach der Veranstaltung abgeholt werden, bleiben Eigentum des Veranstalters. Eine Zustellung der Preise ist ausgeschlossen.

13.1.3 Geldpreise müssen persönlich anlässlich der Siegerehrung abgeholt werden, ansonsten verfallen sie beim Veranstalter.

13.1.4 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

1.1.4.1.1 13.2 Siegerehrung

13.2.1 Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für jeden Teilnehmer Ehrensache.

13.2.2 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

14 – SONDERBESTIMMUNGEN

14.1 Zusätzliche Vorschriften

14.1.1 Bei der Rückführung der Fahrzeuge vom Zielparkplatz und/oder Parc Fermé nach dem Ziel in das Fahrerlager, sind alle Fahrer verpflichtet, die Sicherheitsgurte anzulegen. Für Fahrer

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301



AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

von ein- und zweisitzigen Rennwagen ist das ordnungsgemäße Tragen der Sturzhelme obligatorisch, für Fahrer von Tourenwagen wird dies dringend empfohlen.

Ferner ist es strengstens verboten, jedwede Personen bei der Rückführung an Bord zu nehmen.

Die Rückführung hat in angemessenem Tempo zu erfolgen und ist jedwedes ungerechtfertigtes Anhalten (Diskussion mit Zuschauern, Anhalten für Fotos oder sonstigen Umständen welche zu Verzögerungen führen) untersagt.

Im Fahrerlager selbst dürfen neben den Rennfahrzeugen nur angemeldete Privatfahrzeuge in Betrieb genommen werden. Das Mindestalter von Lenker solcher Privatfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird von den Sportkommissaren geahndet und kann bis zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

14.1.2, 14.1.3 und 14.1.4 (siehe Veranstaltungsdatenblatt)

14.2. Haftungsausschluss

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Offizielle, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Offiziellen und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Offiziellen, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der "Parteien".

14.3 Schiedsvereinbarung

- Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Offiziellen, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Offiziellen mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

AMF | Austrian Motorsport
Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen Anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuberufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Gültig
in Verbindung mit dem von der AMF genehmigten
jeweiligen Veranstaltungsdatenblatt.
Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austrian Motorsport Federation

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz